



Landkreis Eichsfeld

Umweltamt

37308 Heilbad Heiligenstadt, Leinegasse 11

Infoblatt

Hinweise zum Artenschutz

Naturschutzrechtliche Vorschriften für Hornissen, Wespen, Hummeln und Wildbienen

Untere Naturschutzbehörde
Artenschutz

Neben der Hornisse, sind einige weitere Wespenarten (Knopfhorn- und Kreiselwespen) sowie alle heimischen Wildbienen und Hummeln besonders geschützt.

Für diese Arten gelten die besonderen Schutzvorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Danach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Beseitigung besonders geschützter Vorkommen, sei es durch fachgerechte Umsiedlung oder Abtöten (Bekämpfung), ist deshalb eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Naturschutzbehörde kann jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als Ausnahme bzw. Befreiung erteilen. Die entsprechend zu erfüllenden Anforderungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG sind von ihr auf schriftlichen Antrag hin zu prüfen. Für diese Prüfung werden folgende Angaben bzw. Unterlagen benötigt:

- Betroffene Art bzw. Artengruppe (Hornisse, Wespen, Hummeln, Wildbienen)
(bei Unsicherheiten in der Bestimmung, siehe Ansprechpartner)
- Lage des Nestes (Straße mit Hausnummer, wo genau am Haus, im Garten, Baum, Gartenhütte...)
- Begründung, warum die Umsiedlung/Bekämpfung erforderlich ist (z. B. Allergie, Bau- oder Reparaturarbeiten etc.)
- Vorgesehener Zeitpunkt/-raum der Umsiedlung/Tötung
- Bei Umsiedlung: Name und Anschrift der beauftragten Firma bzw. des beauftragten Umsiedlers/der beauftragten Umsiedlerin sowie Ort, wo das Nest ausgebracht/umgesetzt werden soll
- Vollmacht im Original, sofern die Genehmigung für eine andere (auch juristische) Person beantragt wird und diese der Adressat des Bescheides ist

Die Genehmigung zur Beseitigung einer besonders geschützten Art ist kostenpflichtig! Dagegen ist der Bescheid für das erfolgsversprechende Umsiedeln kostenfrei. Die Kosten der Umsiedlung oder Beseitigung von besagten Insektenvölkern durch Fachleute hat der Hilfesuchende selbst zu tragen.

Alle nicht besonders geschützten Wespenarten unterliegen dem allgemeinen Schutz des § 39 Abs. 1 BNatSchG, wonach z. B. Nester dieser Arten nicht ohne vernünftigen Grund beseitigt werden dürfen. Bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes z. B. einer Allergie gegen Insektengift, ist die Umsiedlung bzw. Tötung solcher allgemein geschützter Arten keine Genehmigung oder Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Es sollte aber ggf. vom unten stehenden Beratungsangebot Gebrauch gemacht werden.

Für Honigbienen gelten die Vorschriften des Naturschutzes nicht, da Honigbienen im rechtlichen Sinne Haustiere sind.

Bei Fragen und Problemen, z. B. hinsichtlich der Bestimmung, der Biologie und des Verhaltens vorgefundener Tiere, können Sie sich an die Untere Naturschutzbehörde des LK Eichsfeld, Leinegasse 11, Haus IV, 37308 Heilbad Heiligenstadt, wenden.

**Für weitere Fragen steht die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises
Eichsfeld gerne zur Verfügung:**

Ansprechpartner: Herr Gagalik

☎ 03606/650-7024

☎ 03606/650-9021

Internet: <http://www.kreis-eic.de>

✉ umweltamt@kreis-eic.de
